

Kundeninformation

Die Technischen Betriebe Glarus Nord legen nach Bundesratsentscheid die Einspeisevergütung für Strom aus Photovoltaik für das Jahr 2025 fest

Mit dem Bundesratsentscheid vom 20. November 2024 bleibt die Vergütungspraxis für die Einspeisevergütung aus Photovoltaik-Anlagen nach Art 15 Energiegesetz (EnG) für ein weiteres Jahr bestehen. Bei **Anlagen \leq 30 kW** vergütet TBGN eingespeisten Strom im Jahr 2025 mit 11 Rp./kWh im Hoch- und Niedertarif.

Die Einspeisevergütung ist abhängig von der Anlagenleistung

Die Einspeisevergütung gilt für die Energieeinspeisung von Energieerzeugungsanlagen (EEA), in das Verteilnetz für Energieerzeugungsanlagen (EEA), sofern diese nicht nach Energiegesetz Art. 7a (KEV) vergütet werden. Je nach Anlagengrösse variieren die Tarife für die Einspeisevergütung. Die Tarife gelten sowohl für den Hochtarif als auch den Niedertarif.

Vergütung eingespeiste Energie	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Anlagen \leq 30 kW	11.00	11.89
Anlagen 30 kW – 150 kW	10.00	10.81
Anlagen > 150 kW – 3 MW	8.00	8.65

Bemerkung: Anlagenleistung bezieht sich auf die Gesamtnennleistung (Typenschild) der Wechselrichter oder Generatoren

Zusätzliche Vergütung von Herkunftsnachweisen (HKN)

Der HKN ist ein Zertifikat für die Qualität und Herkunft der elektrischen Energie und ist vom physischen Stromfluss entkoppelt. Er wird losgelöst als eigenständiges Zertifikat gehandelt. Die TBGN kaufen die HKN aus der Überschussproduktion (Energie, die nicht durch den Produzenten selbst gebraucht wird) von den Produzenten aus dem Versorgungsgebiet der TBGN. Somit können Sie **zusätzlich zu der Einspeisevergütung** eine HKN-Vergütung erhalten.

Vergütung Herkunftsnachweis	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Anlagen \leq 30 kW	3.00	3.24
Anlagen 30 kW – 150 kW	2.50	2.70
Anlagen > 150 kW – 3 MW	2.50	2.70

Bemerkung: Anlagenleistung bezieht sich auf die Gesamtnennleistung (Typenschild) der Wechselrichter oder Generatoren

Ab 2026 ändert sich die Vergütungspraxis

TBGN weist darauf hin, dass sich laut Bundesratsentscheid per 1.1.2026 die Vergütungspraxis für rückgelieferte Energie gemäss Art. 15 (EnG) ändern wird. Die Höhe der Vergütung bemisst sich ab dann am gemittelten Referenzmarktpreis des BFE zum Zeitpunkt der Einspeisung.

Für PV-Produzenten empfiehlt sich daher, den Eigenverbrauch möglichst zu erhöhen und den selbst produzierten Strom dann zu verbrauchen, wenn er anfällt. TBGN wird zu gegebener Zeit umfassend zu dieser bevorstehenden Änderung im Detail informieren.

Diese Kundeninformation, das neue Tarifblatt sowie ein FAQ zur Anpassung der Einspeisevergütung ist ab dem 20.12.2024 auch auf der Website www.tbgn.ch verfügbar.